OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652124/5/JP/BR

Datum:
Linz, 29. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des F-D M, vertreten durch A B L S Rechtsanwälte OG, S, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Mai 2021, GZ: VA-FE-751/2021, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. April 2021, GZ: VStV/921300348376/2021, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Strafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 22 Stunden) verhängt, weil er § 52 lit a Z 10a StVO verletzt hat. Er hat am 23. Februar 2021 um 20:12 Uhr in Linz, Salzburger Straße 205, B1, Richtung stadteinwärts als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 44 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

1.2. Gegen diese am 9. April 2021 zugestellte Strafverfügung hat der Beschwerdeführer keinen Einspruch erhoben, sie ist mit Ablauf des 23. April 2021 in Rechtskraft erwachsen.

1.3. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 26. Mai 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, BV und B, sowie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides. Weiters forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, seinen Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, er habe die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zu verantworten, weil er nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen sei.

1.5. Mit Schreiben vom 7. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 BVG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits auf Grund

der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist rumänischer Staatsbürger. Er ist seit 10. März 2020 im Besitz des österreichischen Führerscheins Nr. x, ausgestellt von der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Er ist berechtigt, Fahrzeuge der Klassen AM, A, BV und B zu lenken.

Der Beschwerdeführer hat am 23. Februar 2021 um 20:12 Uhr in Linz, Salzburger Straße 205, B1, Richtung stadteinwärts, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt. Dabei wurde die Überschreitung der innerhalb des Ortsgebietes durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 44 km/h festgestellt, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit dem mobilen Radarmessgerät MUVR 6F Nr. 102 gemessen.

Mit Strafverfügung vom 2. April 2021, GZ: VStV/921300348376/2021, wurde über den Beschwerdeführer wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z 10a StVO iVm § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 22 Stunden) verhängt.

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 9. April 2021 zugestellt und ist mangels Erhebung eines Einspruches mit Ablauf des 23. April 2021 in Rechtskraft erwachsen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:

„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

§ 7 Abs 1 FSG lautet:

„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird."

§ 7 Abs 3 Z 4 FSG lautet:

„Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde."

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – zwei Wochen zu betragen.

3.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom

24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist wie die Führerscheinbehörde im Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung auch an rechtskräftige Strafverfügungen gebunden, in gleicher Weise wie an rechtskräftige Bestrafungen durch ein Straferkenntnis, weil beiden Erledigungen die gleiche Bedeutung zukommt (VwGH vom 21. Februar 1990, 90/03/0013; 18. Dezember 1997, 96/11/0038).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine neue Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer der Lenker des Fahrzeuges war und die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, im Entziehungsverfahren nach dem Führerscheingesetz somit nicht mehr in Betracht (vgl. VwGH vom 3. Juni 1998, 98/11/0134; 11. Juli 2000, 2000/11/0092). Ob der Beschwerdeführer – wie in der Beschwerde behauptet – der Lenker des Fahrzeuges war und die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, ist daher im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung nicht mehr zu prüfen.

In Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, hat schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 1 FSG 1997 zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und es hat eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. VwGH vom 27. Jänner 2014, 2013/11/0211, oder 29. März 2011, 2011/11/0039, je mwN).

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22.1.2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN)“.

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung an die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers durch die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. April 2021, GZ: VStV 921300348376/2021, gebunden. Es steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 23. Februar 2021 um 20:12 Uhr in Linz, Salzburger Straße 205, B1, Richtung stadteinwärts, den PKW mit dem Kennzeichen x gelenkt hat. Dabei hat er im Ortsgebiet die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 44 km/h überschritten. Die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung erfolgte mit dem mobilen Radarmessgerät MUVR 6F Nr 102. Rechtsgrundlagen für die Strafverfügung sind § 52 lit a Z 10a StVO und § 99 Abs 2e StVO.

Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG begangen. Da der Entzug der Lenkberechtigung in Anwendung des § 26 Abs. 3 FSG zu erfolgen hat, kann eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG entfallen. In Anwendung der zitierten gesetzlichen Regelung (§ 26 Abs 3 Z 1 FSG) hat die Entziehungsdauer daher zwei Wochen zu betragen.

Die Entziehung der Lenkberechtigung war daher gerechtfertigt und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das Verwaltungsstrafverfahren oder zum Entfall der Wertung einer bestimmten Tatsache oder zur gerechtfertigten Entziehung der Lenkberechtigung bei einer länger zurückliegenden Tat ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar